

## **Weitere Informationen zu Tagesordnungspunkt 7**

### **Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat der Fresenius SE & Co. KGaA (der „**Aufsichtsrat**“) berät und überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin und nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesen sind. Er ist in die Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Mit Blick auf diese verantwortungsvollen Aufgaben sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats eine angemessene Vergütung erhalten, die auch den zeitlichen Anforderungen an das Aufsichtsratsamt hinreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus stellt eine auch im Hinblick auf das Marktumfeld angemessene Aufsichtsratsvergütung sicher, dass der Gesellschaft auch in Zukunft qualifizierte Kandidatinnen und Kandidaten für den Aufsichtsrat zur Verfügung stehen. Damit trägt eine angemessene Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder zur Förderung der Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung der Fresenius SE & Co. KGaA bei.

Diesem Anspruch wird die in § 13 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (die „**Satzung**“) geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, die der ordentlichen Hauptversammlung 2025 der Gesellschaft unter Tagesordnungspunkt 7 unter entsprechender Änderung von § 13 Abs. 4 der Satzung zur Beschlussfassung vorgeschlagen wird und ab dem 1. Januar 2025 gelten soll, gerecht.

Die Änderung der unter Tagesordnungspunkt 7 vorgeschlagenen Vergütung für den Aufsichtsrat gegenüber der vorherigen Regelung besteht darin, dass die in der Satzung in § 13 Abs. 4 geregelte zusätzliche feste Vergütung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für jedes volle Geschäftsjahr von aktuell Euro 40.000,00 auf Euro 50.000,00 erhöht wird. Die zusätzliche Vergütung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erhöht sich vom Doppelten auf das Zweieinhalbfache und somit auf Euro 125.000,00 für jedes volle Geschäftsjahr.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 empfiehlt in G.17, dass bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden. Die vorgeschlagene Änderung zur Anpassung der Prüfungsausschussvergütung trägt hierzu bei und berücksichtigt das zunehmend komplexer werdende Aufgabenumfeld sowie den damit einhergehenden höheren zeitlichen Aufwand der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Auch berücksichtigt sie, dass zahlreiche andere börsennotierte Gesellschaften innerhalb und außerhalb des DAX in jüngerer Zeit die Vergütung der Mitglieder ihres Prüfungsausschusses in ähnlicher Weise angehoben haben, um den gestiegenen inhaltlichen Anforderungen an deren

Arbeit und dem damit einhergehenden höheren Zeitaufwand angemessen Rechnung zu tragen.

### **Zusammensetzung der Vergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt auf der Grundlage von § 13 der Satzung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Festvergütung, Nebenleistungen (bestehend aus Auslagenersatz und Versicherungsschutz) und, sofern sie eine Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats ausüben, eine Vergütung für diese Ausschusstätigkeit.

#### a) Vergütung für die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche Festvergütung von Euro 180.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von Euro 270.000,00 und sein Stellvertreter eine zusätzliche Vergütung in Höhe von Euro 90.000,00 im Jahr. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die auf ein volles Geschäftsjahr bezogene Vergütung zeitanteilig zu zahlen.

#### b) Vergütung für die Tätigkeit in einem Ausschuss des Aufsichtsrats

Auf Grund des zunehmend komplexer werdenden Aufgabenumfelds sowie dem damit einhergehenden höheren zeitlichen Aufwand der Mitglieder des Prüfungsausschusses soll die zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats angemessen angepasst werden. Als Mitglied des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied zusätzlich jährlich Euro 50.000,00 statt zuvor Euro 40.000,00 erhalten. Als Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied jährlich Euro 125.000,00 statt zuvor Euro 80.000,00 erhalten. Für die Tätigkeit im Nominierungsausschuss sowie im Gemeinsamen Ausschuss ist weiterhin keine Ausschussvergütung vorgesehen. Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die auf ein volles Geschäftsjahr bezogene Vergütung zeitanteilig zu zahlen.

c) Anrechnung von Vergütungsleistungen im Rahmen der gleichzeitigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin oder in dessen Ausschüssen  
In § 13 Abs. 8 der Satzung ist die Anrechnung von Vergütungsleistungen im Fall der gleichzeitigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft, der Fresenius Management SE, geregelt.

Soweit ein Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist und für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat

der Fresenius Management SE Vergütung erhält, wird die Festvergütung – einschließlich der zusätzlichen Vergütung für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden, soweit diese gleichzeitig Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender im Aufsichtsrat der Fresenius Management SE sind – auf die Hälfte reduziert. Soweit ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Fresenius Management SE ist, erhält er für seine Tätigkeit als Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden der Gesellschaft keine zusätzliche Vergütung.

d) Nebenleistungen

Daneben werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet, zu denen gegebenenfalls auch eine von ihnen gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer gehört. Darüber hinaus wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats Versicherungsschutz für die Ausübung der Aufsichtsrats Tätigkeit mit einem angemessenen Selbstbehalt zur Verfügung gestellt.

e) Verhältnis von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Der relative Anteil der Festvergütung beträgt stets 100 %.

### **Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie Überprüfung der Vergütung für den Aufsichtsrat**

Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte im Sinne von § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG wurden mit den Mitgliedern des Aufsichtsrats nicht abgeschlossen. Da die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf der Grundlage der durch die Hauptversammlung beschlossenen Satzungsregelung erfolgt, wurden die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats nicht berücksichtigt.

Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats mindestens alle vier Jahre durch die Hauptversammlung Beschluss gefasst. Soweit dieser Beschluss die Bestätigung der Vergütung des Aufsichtsrats zum Gegenstand hat, genügt für die Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit durch den Beschluss eine Änderung der Vergütung erfolgen soll, setzt dieser Beschluss grundsätzlich eine gleichzeitige Anpassung der entsprechenden Satzungsregelungen voraus; hierfür ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA, abweichend vom gesetzlichen Regelfall, neben der einfachen Stimmenmehrheit die einfache Mehrheit des bei der

Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich, aber auch ausreichend. Außerdem ist es denkbar, dass auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 der Satzung die Hauptversammlung auch durch einfachen, nicht-satzungsändernden Beschluss eine höhere Vergütung beschließt. Dieser einfache, nicht-satzungsändernde Beschluss der Hauptversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, daneben aber keiner Kapitalmehrheit.

Vor dem Vorschlag an die Hauptversammlung überprüfen die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat grundsätzlich auf der Grundlage von öffentlichen sowie in Fachkreisen zugänglichen Informationen, wie insbesondere Vergleichsstudien, und bei Bedarf auch mithilfe externer Vergütungsberater die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats.